

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0430/2011

**Abteilung:** Entsorgungsbetriebe Speyer

**Bearbeiter/in:** Matthias Kläßen

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: WiPI EBS

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	24.11.2010	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	10.02.2011	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Änderung der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung**

## Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2010 einstimmig dem Stadtrat empfohlen folgende Satzungsänderung zu beschließen:

### **Satzung vom xx.xx.2011 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - vom 02.01.1996**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am xx.xx.2011, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) – BS 2020-1,

der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333)

und der §§ 1,2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - AbwAG - (Landsabwasserabgabengesetzes - LAbwAG -) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010, GVBl. 2010, S. 299 – BS 75-52-

folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel 1**

##### **A.**

§ 9 „Beitragstatbestand, Beitragsschuldner, Beitragsmaßstäbe“ ist in Absatz 2 folgender Satz 3 einzufügen:

"Der Wechsel des Beitragsschuldners ist binnen eines Monats den Entsorgungsbetrieben anzuzeigen."

##### **B.**

in § 10 „Schmutzwassergebühren“ ist in Absatz 5 folgender Satz 3 einzufügen:

"Der Wechsel des Gebührensschuldners ist binnen eines Monats den Entsorgungsbetrieben anzuzeigen."

## C.

§ 13 „Vorausleistung“ wird Absatz 2 wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach dem 2. Spiegelstrich das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2011  
Stadtverwaltung  
Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Begründung:

Zu §§ 9 und 10

Die Ergänzung erfolgt, um die Meldepflicht bei Wechsel des Beitrags- bzw. Gebührenschuldners zu konkretisieren. Bei Wechsel des Schuldners (z. B. Grundstücksverkauf) wurden die Entsorgungsbetriebe nicht immer zeitnah informiert. Dies führte dazu, dass es zu einem größeren und zeitaufwändigen Verwaltungsaufwand kam, um den aktuellen Schuldner zu ermitteln und die Entgelte festzusetzen.

Zu § 13

Von Seiten der Rechtsabteilung wurde empfohlen, künftig zwischen den Unterpunkten bzgl. wiederkehrender Beiträge und Benutzungsgebühren das Wort „oder“ ersatzlos streichen. Hier handelt es sich nämlich nicht um zwei Alternativen, so dass das Wort „oder“ vom Sinn her nicht passt.